

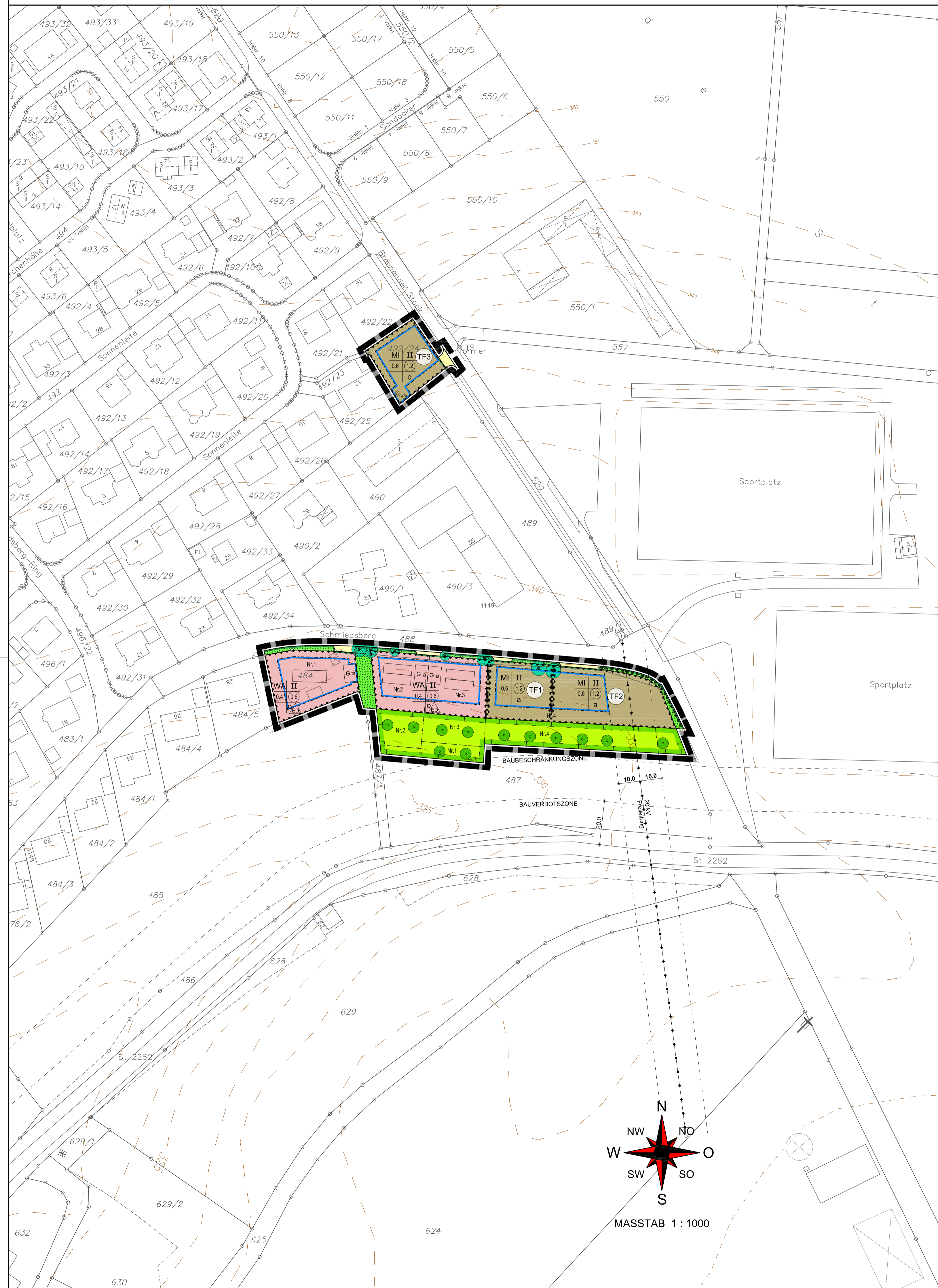
STADT SCHLÜSSELFELD

LANDKREIS BAMBERG

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

SCHMIEDSBERG IV REICHMANNSDORF

UND 4. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN SCHMIEDSBERG II



Textteil zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Schmiedsberg IV" und zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Schmiedsberg II", Reichmannsdorf, Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg
Grundlage des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist die Bebauungsplanänderung I der Aufstellungbeschluss des Stadtrates Schlüsselfeld vom 16.08.2022.

Prambel:
 Die Stadt Schlüsselfeld erdöst auf Grund

a) des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
 b) der Bauordnung des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
 c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2017 (GVBl. S. 588; BayRS 2132-14), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist
 d) der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl. S. 796; BayRS 2005-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist
 e) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
 f) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82; BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist
 g) der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1999 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

folgenden Bebauungsplan, bestehend aus Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 16.08.2022 als Satzung.

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauVO und DIN 18005

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauVO)
 - Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauVO)
 Gemäß § 1 Abs. 9 BauVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Behältergewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) im Plangebiet nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbaren angrenzenden Bebauung neue und den Wohncharakter beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.
 - Bechränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Nr. 1 Abs. 6 BauGB)
 Im gesamten Plangebiet sind pro Wohngebäude maximal 3 Wohneinheiten zulässig, um so den Charakter der umgebenden Bebauung und das vorherrschende Ortsbild zu bewahren.
 - Nebenanlagen (§ 14 BauVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.
 - Mischgebiete (§ 6 BauVO)
 Gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauVO in Verbindung mit § 15 BauVO wird festgesetzt, dass die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 (Tischstellen) und Nr. 8 (Freizeitanlagen) zulässigen Nutzungen im Plangebiet sowie die nach Abs. 3 (Verbringungsstätten) ausnahmsweise zulässige Nutzung nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbaren angrenzenden Bebauung neue und den Charakter des Gebietes beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.
 Für das Mischgebiet werden im Rahmen einer durchgeführten Gefahrenkontingenzprüfung gemäß DIN 45691 flächenbezogene Schalleisungspegel für den Tag- und Nachtzeitraum festgesetzt (vgl. Anl. 15.2.1).
 - Nebenanlagen (§ 14 BauVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauVO)
 - Zahl der Vollgeschosse
 - Maximal II Vollgeschosse zulässig: II.
 - Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17 und 19 BauVO)
 Gemäß Planzeichnung.
 - Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 20 BauVO)
 Gemäß Planzeichnung.
 - Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauVO)
 - Traufseitige Wandhöhe im Allgemeinen Wohngebiet (WA)
 Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 6,00 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFK) bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand Oberkante Dachhaut.
 - Traufseitige Wandhöhe im Mischgebiet (MI)
 Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 8,20 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFK) bis zum obersten Abschluss des Gebäudes.
 Bei Flachdächern gilt die zulässige Traufhöhe (6,00 m) als Firsthöhe.
 - Firsthöhe im Allgemeinen Wohngebiet (WA)
 Die maximale Firsthöhe beträgt 8,00 m, bei Pultdächern 8,00 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFK) bis zum obersten Abschluss des Gebäudes.
 Bei Flachdächern gilt die zulässige Traufhöhe (6,00 m) als Firsthöhe.
 - Firsthöhe im Mischgebiet (MI)
 Die maximale Firsthöhe beträgt 10,00 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFK) bis zum obersten Abschluss des Gebäudes.
 Bei Flachdächern gilt die zulässige Traufhöhe (8,20 m) als Firsthöhe.
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)
 - Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauVO)
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Abwechslung Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauVO)
 - Da es sich um Gebiete mit entsprechenden Nutzungsansprüchen handelt, darf die Gebäudelänge auch 50 m überschreiten.
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauVO)
 Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 6 der BayBO, die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen (s. o.) eingehalten werden.
 - Flächen für den überörtlichen Verkehr** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - Staatstraße 2262 gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStVG mit 20,0 m breiter Bauverbotszone und 40,0 m breiter Baubeschränkungszone (außerhalb des Geltungsbereiches)
 Die Bauverbotszone ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.
 Wasser und Abwasser dürfen generell dem Straßenkörper der Staatsstraße und deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden.
 Der Abfluss des Niederschlagswassers von der Staatsstraße bzw. dem Straßenrandstück darf nicht beeinträchtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStVG).
 Mit geeigneten Maßnahmen bzw. entsprechender Ausrichtung ist sicherzustellen, dass Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen sowie von einer Belichtung der Außenanlagen bzw. Betriebsflächen nicht geblendet werden. Eine weitere Belichtung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße, die von den Betriebsflächen (Umfahrungen, Stellplätze usw.) ausgeht, ist durch geeignete Schutzmaßnahmen entlang des Grundstücks (z. B. Bierschutzzaun, dicke Bepflanzung) auszuschließen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStVG).
 Werbewerbe oder sonstige Hinweiswächler sind gemäß Art. 23 BayStVG innerhalb der Bauverbotszone unzulässig.
 Außerhalb der Bauverbotszone ist Werbung nur unter folgenden einschränkenden Bedingungen zulässig:
 - Die Werbung darf nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein, sofern zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbetafeln (auch Fahrzeuge, Anhänger etc.) sind unzulässig.
 - Diese Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erläuterung nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere:
 * nicht überdimensioniert, blendfrei, nicht beweglich,
 * in Sekundärbedeutungen lesbar oder zur nur unerschwerlichen Wahrnehmung geeignet.
 - Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Eine Haftung von Werbeanlagen ist unzulässig.
 - Eine Beurteilung von Werbeanlagen kann nur im Einzelfall im Rahmen eines gesonderten Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4.11 und Abs. 6 BauGB)
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Hauptversorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - 20kV-Freileitung mit beidseitigen Schutzstreifen
 Auf die zu beabsichtigten Aufhängen in der Begründung wird verwiesen.
 - Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Versorgungskabel und Versorgungsleitungen sind aus gestalterischen Gründen grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichen Grund zu verlegen.

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- Grünflächen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Örtliche Grünflächen**
 - Die öffentlichen Grünflächen sind naturgemäß zu gestalten, dauerhaft gärtnerisch zu erhalten und, wo mit dem Nutzungszweck vereinbar, extensiv zu pflegen. Ergänzend sind Erhaltungsgebote für die Bestandstäume festgesetzt (siehe Nr. 13.1)
 - Begrünungsbündelung nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Die nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen, Wege- und Stellplatzflächen überplanten Grundstücksflächen sind gärtnerisch mit Rasen sowie Staudenpflanzungen zu gestalten, durch Sträucher, bzw. Baumfuzungen (Artenwahl siehe Antriebe, Ergänzungen sind zulässig) zusätzlich zu begrünen und dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten. Nadelgehölze 1. und 2. Nachwuchsart sind im Wuchshöhe von 1,10 m Wuchshöhe sowie eine räumliche Entfaltung des Grundstücks mit Nadelgehölzen ist unzulässig. Die Anlage von Kiefern- oder Stängeln ist im Umfang von bis zu 10% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Innerhalb der jeweiligen Baugruppe ist mind. ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum (Mindestqualität Hochstamm, 3kv, StU 16-18, mib, Artenswahl siehe Antriebe, Ergänzungen sind zulässig) zu pflanzen, zu erhalten und bei Ausfall durch Neuanlage gleicher Mindestqualität zu ersetzen. Die Pflanzung ist vorrangig zum Straßenraum zu orientieren.
 - Artenliste standortthermischer Gehölze:

Strauch	Strauch
Spindelbaum (Acer platanoides)	Hänfling (Cornus sanguinea)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	Hasel (Corylus avellana)
Heilbuche (Carpinus betulus)	Waldhorn (Crataegus laevigata)
Silberleiche (Quercus robur)	Pflaumenhecke (Eucrymum europaeus)
Winterleiche (Ligustrum vulgare)	Liguster (Ligustrum vulgare)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)	Faulbaum (Rhamnus frangula)
Mittelgölde und Klein Blume Feilbäum (Acer campestre)	Berg-Johanniskraut (Ribes alpinum)
Birke (Betula pendula)	Handrose (Rosa canina)
Vogelbeere (Pyrus avium)	Salweide (Salix caprea)
Salweide (Salix caprea)	Holunder (Sambucus nigra)
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)	
Obstgehölze in Sorten	
- Minimierung der Verriegelung**
 PKW-Stellplätze, Fußwege und nicht überbaute Außenbereichsflächen sind mit wasserundurchlässigen Belägen (z.B. versickerungsfähige Pflaster, Schotterdecken etc.) herzustellen. Fußwege sind, wo mit dem Nutzungszweck vereinbar, ebenfalls wasserundurchlässig herzustellen.
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Erhaltungspflicht für Bäume
 Der planrechtlich zum Erhalt dargestellte Baumbestand ist zu erhalten, während der jeweiligen Baumaßnahme vor Eingriffen in Kronen- und Wurzelbereich durch Bauarbeiten zu schützen und bei Ausfall durch Neupflanzungen von hochstämmigen Laubbäumen (Mindestqualität Hochstamm, 3kv, StU 16-18, mib, Artenswahl siehe Antriebe) im Bereich des jeweiligen ausgefallenen Baumstandortes zu kompensieren.
 - Artenerschützmaßnahmen
 Rodungsarbeiten sind nur außerhalb der Vogelgebrätszeit zulässig und dürfen somit nur von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.
 - Festsetzung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB
 Dem südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als interne Ausgleichsfläche ein Teilbereich der Fl.Nr. 487 Gmkg Reichmannsdorf mit ca. 2.052 m² Fläche, Entwicklungsziel ist eine Strauchhecke mit extensiv genutztem Grünland (detaillierte siehe Planziel und Begründungstext).
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 Garagen und Carports können überall auf dem Grundstück errichtet werden, soweit die Grenzabstände der BayBO eingehalten werden.
 Grenzgaragen und Carports müssen der BayBO entsprechen.
 Die eingetragenen Grenzabstände sind legermäßig nicht bindend.
 - Umgrünung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen (Schallimmissionen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Teilfläche	Emissionskontingenz L _{eq}	
	tags (6-22 Uhr)	nachts (22-6 Uhr)
TF 1 - MI SüdWest	52	40
TF 2 - MI SüdOst	57	50
TF 3 - MI Nord	51	38

 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
 Bei einer Umnutzung / Neuplanung / Erweiterung des Gewerbegebietes sowie einer Bebauung der Flächen des Mischgebietes ist im Rahmen der Genehmigung ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionskontingente eingehalten werden. Dieser Nachweis bezieht sich gemäß TA Lärm auch auf mögliche Einreisergeräusche (Spitzenpegelbeurteilung).
 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den festgesetzten Grenzwert nicht übersteigt, wenn die Berechnungen innerhalb 15 dB unterschreitet (